

ARISTOTELES

# Politik

Übersetzt und mit einer Einleitung  
sowie Anmerkungen herausgegeben von

ECKART SCHÜTRUMPF

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographi-  
sche Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.  
ISBN 978-3-7873-2136-0 · ISBN E-Book: 978-3-7873-2220-6

Wir danken dem Akademie-Verlag, Berlin, für die freundliche Ge-  
nehmigung zur Verwendung der Übersetzung aus Band 9, Teile I–IV,  
der Ausgabe: Aristoteles. *Werke in deutscher Übersetzung*, hg. von  
Hellmut Flashar, Berlin 1991–2005.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2012. Alle Rechte vorbe-  
halten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung  
einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und  
Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und  
andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich  
gestatten. Satz: Jens-Sören Mann. Druck und Bindung: Druckerei  
C. H. Beck, Nördlingen. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach  
ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100 % chlorfrei ge-  
bleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

## INHALT

Vorwort .....	XI
Einleitung. <i>Von Eckart Schütrumpf</i> .....	XIII
I. Staatskunst ( <i>politikē technē</i> ) .....	XIII
II. Der Inhalt der <i>Politik</i> .....	XIX
III. Der Aufbau der <i>Politik</i> .....	XXXIII
IV. Aristoteles' politische Theorie .....	XLV
V. Nachleben .....	LVI
Literaturverzeichnis .....	LIX

## ARISTOTELES

### Politik

#### BUCH I

»Über die Führung eines Haushaltes und die <i>Despotie</i> « [ <i>Pol.</i> 3,6 1278b18] .....	3
<i>Kapitel 1–2</i> : Die Besonderheit der <i>Polis</i> nach Rang und Herrschaftsform. Die <i>Polis</i> als Ergebnis der Entwicklung kleinerer Gemeinschaften; die Mitgliedschaft in der <i>Polis</i> als Bedingung, als Mensch das vollkommene Leben verwirklichen zu können .....	3
<i>Kapitel 3–7</i> : Der Haushalt als einer der Teile der <i>Polis</i> . Herleitung des Verhältnisses Herr – Sklave von Natur als Herrschaftsform im Haushalt .....	7
<i>Kapitel 8–11</i> : Naturgemäße und naturwidrige Erwerbsformen .....	16
<i>Kapitel 12–13</i> : Die anderen Verhältnisse im Haushalt und die Qualitäten ihrer Mitglieder .....	27

## BUCH II

»Über Verfassungen, die in einigen Staaten in Kraft sind, und andere Verfassungen, die von gewissen Männern entworfen wurden und als vorbildlich gelten« [ <i>Pol.</i> 2.1 1260b29f.] . . . . .	33
<i>Kapitel 1</i> : Programm der Untersuchung . . . . .	33
<i>Kapitel 2–5</i> : Kritik von Platos <i>Resp.</i> . . . . .	34
<i>Kapitel 6</i> : Kritik von Platos <i>Leg.</i> . . . . .	47
<i>Kapitel 7–8</i> : Kritik der Staatsentwürfe von Phaleas von Chalkedon und Hippodamos von Milet . . . . .	52
<i>Kapitel 9–11</i> : Kritik der Verfassungen von Sparta, Kreta und Karthago . . . . .	62
<i>Kapitel 12</i> : Zusammenfassung, Nachträge . . . . .	78

## BUCH III

»Über die Verfassung« [ <i>Pol.</i> 3.1 1274b32] . . . . .	82
<i>Kapitel 1–5</i> : Definition des Bürgers; seine Qualität im Verhältnis zu der des guten Mannes . . . . .	82
<i>Kapitel 6–8</i> : Schema von drei richtigen und drei entarteten Verfassungen; genauere und philosophische Bestimmung der Qualitäten der Bürger von Demokratie und Oligarchie . . . . .	94
<i>Kapitel 9–13</i> : »Recht bei der Verteilung« als Prinzip der differenzierten Zuweisung politischer Macht an unterschiedliche Gruppen und Modifikationen dieses Ansatzes . . . . .	99
<i>Kapitel 14–17</i> : Arten des Königtums. Vergleich von Königtum und Aristokratie im Hinblick auf den Nutzen für die Staaten . . . . .	117
<i>Kapitel 18</i> : Zusammenfassung und Überleitung zu einer Behandlung des besten Staates . . . . .	129

## BUCH IV

»Wie viele Formen von Verfassungen können unterschieden werden? Welche Verfassung kann am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größere Zahl von Staaten) bilden, und welche Verfassung verdient nach der besten am ehesten gewählt zu werden? Was ist das Wesen eines Verfassungstyps, der aristokratischen Charakter besitzt und wohlgeordnet, zugleich aber zu (den Bedingungen in) den meisten Staaten passt? Welche andere Verfassung verdient bei welcher Bevölkerung den Vorzug?« [Nach <i>Pol.</i> 4.2 1289b12–19] . . . . .	131
<i>Kapitel 1–2</i> : Programm einer umfassenden Verfassungsuntersuchung . . . . .	131
<i>Kapitel 3–6</i> : Begründung der Vielzahl von Verfassungen. Übersicht über die jeweils vier Unterarten von Demokratien und Oligarchien . . . . .	135
<i>Kapitel 7–9</i> : Aristokratie, Politie, Mischverfassungen und die möglichen Formen der Mischung . . . . .	148
<i>Kapitel 10</i> : Tyrannis . . . . .	154
<i>Kapitel 11</i> : Die vom Mittelstand gebildete Verfassung . . . . .	155
<i>Kapitel 12</i> : Kriterien für die Entscheidung über die nach den je verschiedenen Bedingungen nützliche Verfassung . . . . .	159
<i>Kapitel 13</i> : Methoden in der Politie, den Demos am Staatsleben zu beteiligen . . . . .	161
<i>Kapitel 14–16</i> : Die institutionellen Teile des Staates: Beratung, Ämter, Gerichte . . . . .	164

## BUCH V

»Was sind die Formen der Zerstörung und die Methoden der Erhaltung sowohl generell (für alle) als auch gesondert für jede einzelne Verfassungsform, und warum liegt es in der Natur der Dinge, dass am ehesten diese Entwicklungen eintreten?« [Pol. 4.2 1289b24-26] . . . . .	178
<i>Kapitel 1–4</i> : Ursachen und Anlässe von Verfassungswechsel und Bürgerkrieg in allen Verfassungen . . . . .	178
<i>Kapitel 5–7</i> : Ursachen und Anlässe von Verfassungswechsel und Bürgerkrieg in Demokratien, Oligarchien, Aristokratien . . . . .	190
<i>Kapitel 8</i> : Methoden der Erhaltung von Verfassungen . .	201
<i>Kapitel 9</i> : Qualifikation der Amtsinhaber; Empfehlungen für den Umgang der Regierenden mit den Regierten . .	206
<i>Kapitel 10–12 (erster Teil)</i> : Gründe für den Sturz von Monarchien und Methoden ihrer Erhaltung . . . . .	210
<i>Kapitel 12 (zweiter Teil)</i> : Unzulänglichkeit der platonischen Erklärung des Verfassungswechsels . . . . .	227

## BUCH VI

»Wie man vorgehen soll, wenn man sich vornimmt, jede Form von Demokratie und Oligarchie einzurichten« [Pol. 4.2 1289b20–22] . . . . .	232
<i>Kapitel 1</i> : Erklärung der Unterschiede von Verfassungen aus der Betrachtung der spezifischen Verbindung von institutionellen Regelungen . . . . .	232
<i>Kapitel 2–3</i> : Gleichheit in der Demokratie: die Ideologie und die Möglichkeiten bei der politischen Beteiligung . .	234
<i>Kapitel 4–5</i> : Einrichtung der Unterarten von Demokratien . . . . .	238
<i>Kapitel 6–7</i> : Einrichtung der Unterarten von Oligarchien	245

<i>Kapitel 8: Zahl, Art, Besetzung und Kompetenzen politischer Ämter</i> .....	248
--	-----

## BUCH VII–VIII

»Über die beste Verfassung« [ <i>Pol. 7.1 1323 a14</i> ] .....	254
--	-----

## BUCH VII

<i>Kapitel 1–3: Bestimmung des erstrebenswertesten Lebens für Individuum und Polis</i> .....	254
--	-----

<i>Kapitel 4–7: Die Ausstattung des besten Staates: Größe der Bürgerschaft; Qualität des Landes; Lage der Stadt zum Meer; Naturanlagen der Bürger</i> .....	262
---	-----

<i>Kapitel 8–10: Funktionsgruppen innerhalb der Bevölkerung; Unterscheidung von Bürgerschicht und den für ihre Existenz notwendigen Berufsgruppen, die nicht zur Bürgerschicht gehören</i> .....	270
--	-----

<i>Kapitel 11–12: Topografische Bedingungen der Stadt; Notwendigkeit von Stadtmauern; Stadtanlage</i> .....	277
---	-----

<i>Kapitel 13–15: Erziehung der zukünftigen Bürger; Bestimmung des Zieles dieser Erziehung</i> .....	281
--	-----

<i>Kapitel 16–17: Familienplanung und frühkindliche Erziehung</i> .....	290
---	-----

## BUCH VIII

<i>Kapitel 1: Forderung nach öffentlicher Erziehung</i> .....	298
---	-----

<i>Kapitel 2–4: Mögliche Ziele der Erziehung; Meinungsverschiedenheiten und Aristoteles' Lösung; Zurückweisung der u.a. in Sparta betriebenen brutalen Erziehung</i>	298
--	-----

<i>Kapitel 5–7: Musikalische Erziehung; ihre unterschiedlichen Ziele</i> .....	304
--	-----

Anmerkungen des Herausgebers .....	317
------------------------------------	-----

## VORWORT

Die vorliegende Übersetzung von Aristoteles' *Politik* beruht auf derjenigen, die ich in der Ausgabe »Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung« (Band 9/I–IV, Berlin 1991–2005) vorgelegt habe. Diese Übersetzung wurde gründlich durchgesehen, und es gibt keine Seite, auf der nicht eine oder mehrere Änderungen vorgenommen wurden. Meist geschah dies, um entweder die Nuancen des Ausdrucks, die Aristoteles benutzt, besser zu treffen, d. h. um zu retten, was »in Übersetzung verloren geht«, oder auch, um das Ganze lesbarer machen. Dabei kann man aber nur bis zu einem gewissen Punkt kommen, denn bestimmte Eigenheiten des aristotelischen Schreibens, etwa: »Aus dem Gesagten ist damit klar, dass ...« lassen sich nicht elegant wiedergeben, und so haftet denn der Übersetzung immer etwas Entfremdendes an. Eleganz, die den Sprachduktus des griechischen Texts aufgibt, wurde hier nicht angestrebt. Wegen der ganz anderen semantischen Bedingungen der Zielsprache kann man auch nicht immer die sprachlichen Nuancen des aristotelischen Stils wiedergeben: an einer Stelle äußert sich Aristoteles zum Grad der Schwierigkeit einer Frage. Er nennt »die Untersuchung eines Problems« nicht »einfach«, sondern – wo wir sagen würden »liegt zutage« – wählt er »befindet sich ganz an der Oberfläche« (*epipolaiotatē*, 3,3 1276a19), ein Gebrauch, den Liddell-Scott nur für Aristoteles belegen. Er allein hat danach »oberflächlich« den Sinn des leicht Erkennbaren und unmittelbar Einleuchtenden gegeben, »oberflächlich« scheint aber in der antiken philosophischen Tradition nicht diese ihm von Aristoteles gegebene positive Bedeutung bekommen zu haben, und so muss hier, wie auch sonst oft, eine Übersetzung die genaue Wiedergabe aufopfern, und damit geht viel verloren.

Es ist weniger bekannt, dass die Prosa des Aristoteles, wenigstens in der *Politik*, häufig stilistisch sorgfältig ausgestaltet

ist, mit der unaufdringlichen Benutzung rhetorischer Figuren, aber auch bisweilen einfach der Wahl gesuchter Worte oder Phrasen. So begnügt er sich z.B. bei der Beschreibung der Heloten nicht mit generellen Feststellungen, etwa dass sie den Spartanern gefährlich werden, sondern schreibt: »sie lauern sozusagen fortwährend im Hinterhalt auf die Unglücksfälle« der Spartaner (2.9 1269 a38f.), womit er bildhaft und prägnant nicht nur die Intensität des Hasses der Heloten (bII), sondern auch ihre Kenntnis der Schwäche der Spartaner zum Ausdruck bringt: die Herren sind die Gejagten. Ich finde in *Pol.* eine gewisse »Lust am Formulieren«, etwa wenn Aristoteles als mögliche Meinung angibt, dass in der Erziehung der Ernst von Kindern auf das Spiel hinziele, dessen sie sich als Erwachsene in ihrem reifen Alter erfreuen (8.5 1339 a32). Hier sind nicht nur stilistisch betont »Ernst« und »Spiel« nebeneinandergestellt, sondern es wird auch die Etymologie von »Kind« (*pais*) und »Spiel« (*paidiá*) bewusst eingesetzt, aber so, dass die Dinge auf den Kopf gestellt werden, weil die Kinder ernsthaft sind, um später als erwachsene Männer spielen zu können, wobei die Paradoxie des Gedankens in der Formulierung mit einer gewissen Ironie treffend wiedergegeben ist. Dies ist kein Einzelfall.

Die kurzen Anmerkungen zur Übersetzung können nur die notwendigste Information bieten. Für eine detailliertere Behandlung, die besonders auf die politische Theorie und ihren historischen und philosophiegeschichtlichen Hintergrund abhebt, und eine ausführliche Bibliographie sei auf die oben zitierten Bände 9/I–IV verwiesen. Die Kommentierungen der historischen Angaben und Anspielungen in Band 3 (1995), besonders zu *Pol.* 5, durch H.-J. Gehrke sind richtungsweisend. Gehrke hat sich nicht damit begnügt, die historischen Angaben des Aristoteles zu identifizieren, sondern er hat sie als Dokumente der Historiographie analysiert; er hat sie, wenn möglich, mit anderen Zeugnissen verglichen und immer in ihnen das bestimmte Interesse und die besondere Sicht des Philosophen herausgearbeitet und bewertet.

*Eckart Schütrumpf*

## EINLEITUNG

### *I. Staatskunst (politikē technē)*

Im Gespräch zwischen Sokrates und dem Sophisten Protagoras im gleichnamigen platonischen Dialog erläutert Protagoras, was er lehrt. Dies sei kluge Entscheidung, sodass man die Angelegenheiten der Stadt in Tat und Wort am besten wahrnehmen kann, kurz gesagt sei dies politisches Wissen, Staatskunst, *politikē technē* (*Prot.* 319a) – ob der historische Protagoras tatsächlich diese zu lehren beanspruchte, sei dahingestellt. Auch Aristoteles erwähnt im letzten Kapitel der *Eth. Nik.* Sophisten, die *politikē technē* zu lehren versprochen, und er äußert sich kritisch über sie. Er hält ihnen vor, dass sie »ganz und gar darüber unwissend sind, was für eine Disziplin diese ist und was ihr Gegenstand ist«, anderenfalls hätten sie diese nicht mit Rhetorik gleichgesetzt und den Akt der Gesetzgebung nicht auf die Auswahl der besten Gesetze reduziert (10.10 1181 a11–19). Aristoteles verrät, dass es Vorgänger in dem Versuch, die *politikē technē* zu behandeln, gab, und er bringt zum Ausdruck, dass er sich in einer Tradition sah und diesen Gegenstand behandeln musste, gerade weil dies vorher nur so unzulänglich geschehen war.

Es ist dieser sachliche Zusammenhang, in dem Aristoteles seine Abhandlung zur Politik als eine Fortsetzung derjenigen zur Ethik einführt. Sie bilde mit dieser eine Einheit, deren gemeinsames Thema er als »die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten« angibt (1181 a12–15). In der *Politik* verweist er u. a. in 2.2 1261 a31; 7.13 1332 a21 auf die *ethischen Erörterungen* als ein von der *Politik* verschiedenes Werk. Andererseits verwendet er gleich am Anfang der *Eth. Nik.* den Begriff *politikē*, nun aber nicht im engeren Sinne der Tätigkeit eines Staatsmannes oder Gesetzgebers oder einer Untersuchung über die *Polis* oder einer Theorie von der *Polis*, sie ist vielmehr Oberbegriff für Ethik und Politik. In *Eth. Nik.* 1.1 will Aristo-

teles nicht nur klären, was das oberste Ziel des Handelns ist, das man um seiner selbst willen anstrebt, sondern auch unter welche Kenntnis oder Fähigkeit dies fällt. Diese Kenntnis nennt er *politikē* unter anderem, weil sie durch Gesetze vorschreibt, was man tun und wovon man sich enthalten müsse. Ihr Ziel umfasse das Ziel aller anderen Formen von Kenntnissen oder Fähigkeiten. Als höchste Kenntnis nennt Aristoteles sie »architektonisch« (I.1 1094a27), wie ja der Architekt durch seine Planung eigentlich das Werk zustandebringt (*Pol.* 7.3 1325b21–23). Diese *politikē* ist nicht die Staatskunst, die Protagoras zu lehren versprach, sondern umfasst auch die Ethik. Da *politikē* ursprünglich nicht in diesem weiteren Sinne gebraucht war, macht Aristoteles in *Eth. Nik.* I.1 1094b11 wohl den qualifizierenden Zusatz, die Untersuchung dieser Gegenstände sei »in gewisser Weise eine politische«, »eine Art von Staatskunst« (*politikē tis*).

In diesem Verständnis einer *politikē* nach *Eth. Nik.* I.1 als der Disziplin, die die Kenntnis des obersten Zieles des Handelns zum Gegenstand hat und regelt, was man tun und wovon man sich enthalten muss, ist ein stark moralisch präskriptives Element enthalten. Dies ist nicht überraschend, da er ihr hier Gesetzgebung zuordnet, die ein bestimmtes Handeln vorschreibt oder verbietet (1094b5). In *Eth. Nik.* Buch 5, in dem Gerechtigkeit behandelt wird, geht er darauf näher ein. Danach erlassen Gesetze Vorschriften über alle Dinge (3 1129b14f.; 5 1130b23) und erheben so einen Anspruch, richtiges Verhalten derjenigen, die in ihrem Geltungsbereich leben, in einer umfassenden Weise zu regeln. Aber Aristoteles begnügt sich nicht damit, nur das Befolgen gesetzlicher Vorschriften zu verlangen, denn für ihn ist ein Gesetz nicht nur, wie der Sophist Lykophron meinte, ein »Garant von Rechten«, sondern es muss in der Lage sein, »die Bürger gut und gerecht zu machen« (*Pol.* 3.9 1280b10–12). Dem *Gesetzgeber* obliegt die Erziehung der Jugend.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Pol.* 8.1 1337a11 ff., vgl. 2.5 1263a39f.; 9 1269b19f.; 7. 7 1327b36–38; 13 1332b8f.; 14 1333a14–16; a37–39. Erziehung durch Gesetze: 2.7 1266b30f.; 3.16 1287a25; b25.

In dieser ethisch-erzieherischen Zielsetzung von *politikē* und der ihr zugeordneten Gesetzgebung<sup>2</sup> folgt Aristoteles dem platonischen Sokrates.<sup>3</sup> Dieser prüft in Platos *Gorgias* den Mitunterredner Kallikles, einen in der athenischen Demokratie politisch aktiven Mann, und die athenischen Politiker Perikles, Kimon und andere darauf hin, ob sie jemanden besser gemacht haben (513 e5 ff.; 515 a4 ff. u. ö.). Da niemand diesem Anspruch gerecht wird, kann Sokrates sagen: »Ich glaube, dass ich zusammen mit wenigen Athenern – um nicht zu sagen als einziger – die wahre Staatskunst (*politikē technē*) ausübe und als einziger unter meinen Zeitgenossen das tue, was Aufgabe der Politik ist« (*prattein ta politika*, 521 d6 ff.). Wie die *politikē* später bei Aristoteles, so hatte *politikē technē* schon im platonischen *Gorgias* die Aufgabe, die Menschen besser zu machen. Allerdings zeigt die Bemerkung von Sokrates, dass dies ein nicht gerade realistischer Anspruch ist, denn keiner der wirklichen Politiker hat ihn ja erfüllt. Und umgekehrt behauptet Sokrates, der festgestellt hatte, man könne ihn *nicht* zu den Politikern zählen (473 e6), er sei der einzige Politiker, der die wahre Staatskunst (*politikē technē*) ausübt. Der gewöhnlichen Politik, wie man sie in Athen betreibt, wird die wahre Staatskunst der moralischen Verbesserung der Bürger entgegengestellt, die nun von einem Mann wahrgenommen wird, der gar nicht politisch tätig ist. Dies ist beim platonischen Sokrates ein Paradox von ›Politik‹ ohne politisches Amt.

Auch bei Aristoteles findet man diese Gegenüberstellung von Tagespolitik, wie ihr die gewöhnlichen Politiker nachgehen, und der wahren Staatskunst, die Menschen besser macht. In *Eth. Nik.* 1.3 unterscheidet er verschiedene Lebensformen, von denen eine die politische ist, der man sich widmet, weil man für sich selber Ehre und Ansehen sucht. Auf der anderen Seite gibt es den »wahren Politiker« (*kat' alētheian politikos*),

<sup>2</sup> Nach *Eth. Nik.* 6.8 1141 b23 ist Gesetzgebung die höchste Form von *politikē*.

<sup>3</sup> Es sei betont, dass Plato im *Gorgias* den besonderen Rang der Gesetzgebung hervorhebt: 464b–465c. Für die folgenden Ausführungen s. Schütrumpf (1991), T. 1, 78–93.

der die Bürger gut machen will (I.13 1102 a8). Diesen Zusatz »wahr« macht Aristoteles auch in *Pol.* 3.9 im gleichen Zusammenhang: »die *polis*, die wahrhaftig (*alēthōs*) diese Bezeichnung verdient, muss für die charakterliche Qualität (der Bürger) Sorge tragen« (1280 b6–8).

Sowohl Platos Sokrates im *Gorgias* als auch Aristoteles in *Eth. Nik.* heben von der gewöhnlichen Politik eine »wahre Staatskunst« ab, die die sittliche Verbesserung der Bürger anstrebt. Bringt auch Aristoteles zum Ausdruck, dass dies ein unrealistisches Ziel ist, da es in der aktuellen Politik nicht verfolgt wird? Diesen Schluss muss man sicher ziehen. Wenn Aristoteles im letzten Kapitel der *Eth. Nik.* behandelt, wie man gut wird, dann stellt er wieder die Bedeutung der Gesetze für die Formung des Charakters heraus (1179 b31 ff.). Aber er räumt ein, dass nur in Sparta der Gesetzgeber sich um die Erziehung gekümmert habe, während dies in den meisten Staaten vernachlässigt werde (1180 a24 ff.). Wie Sokrates in Platos *Gorgias* »zusammen mit wenigen Athenern – um nicht zu sagen *als einziger* – die wahre Staatskunst (*politikē technē*) ausübt«, so kümmert sich nach Aristoteles der Gesetzgeber »*allein* im Staat der Spartaner *zusammen mit wenigen*« um die Erziehung – die Positionen beider stimmen bis in den Wortlaut überein. Angesichts dieses Versäumnisses in fast allen Staaten müsse nach Aristoteles jeder selber für die Erziehung seiner Kinder und Freunde sorgen. Die staatliche Fürsorge für die Ausbildung des Charakters nach der Ordnung der Gesetze wird durch die private ersetzt,<sup>4</sup> die aber zunächst nur als ein Notbehelf erscheint.

Man könnte annehmen, dass damit eigentlich das Gesetz keine Rolle mehr für die Erziehung spielt. Dies ist aber nicht der Fall, denn wenn Aristoteles die Qualifikation dieses privaten Erziehers anspricht, so gibt er an, dass dieser sich die Befähigung zum Gesetzgeber (*nomothetikos*) aneignen müsse (*Eth. Nik.* 10.10 1180 a33; b 23 ff.). Denn durch Gesetze werde

<sup>4</sup> Für eine solche Situation von gelungener charakterlicher Erziehung auch ohne staatliches Handeln vgl. *Pol.* 4.7 1293 b12–14.

man gut, es mache aber keinen Unterschied, ob einer oder viele durch sie erzogen werden. Im Gegenteil, die Erziehung Einzelner sei der öffentlichen überlegen, so wie die Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Kranken und die Verordnung einer darauf abgestellten Therapie besser sei als die im Regelfalle übliche Behandlung. Damit hat Aristoteles sozusagen aus der Not eine Tugend gemacht und dem Versagen einer staatlichen ethischen Erziehung den Vorzug der an ihre Stelle getretenen individuellen erzieherischen Zuwendung abgewinnen können. Gleichwohl hält Aristoteles an einer politischen Voraussetzung für Erziehung fest: wie Sokrates im platonischen *Gorgias* »der wahre Politiker« war, da er allein die Erziehung ernst nahm, obwohl er keine politische Stellung innehatte, so ist bei Aristoteles in *Eth. Nik.* 10.10 der Mann, der eine kleine Zahl junger Männer nach philosophischen Prinzipien erzieht, »Gesetzgeber«, obwohl er nicht die politische Rolle des Gesetzgebers ausübt und nicht die Gesetze der *Polis*, in der er lebt, formuliert – dies ist die gleiche Paradoxie bei der aristotelischen Benutzung des Begriffs »Gesetzgeber« wie vorher bei derjenigen von »Politiker« in Platons *Gorgias*; beiden politischen Begriffen fehlt die staatliche Dimension – eine Ausnahme bildet bei Aristoteles der beste Staat, in dem öffentliche Erziehung gefordert wird (*Pol.* 8.1 1337a23–27) und der Gesetzgeber Erzieher ist (7.7 1327b37f.).

Wie bei Aristoteles die Erörterung der gesamten ethischen Philosophie in *Nik. Eth.* 10.10 in die Frage einmündete, wie man gut wird (1179b1 ff.), d. h. wie man die zuvor behandelten Qualitäten erwirbt, so mündet die Behandlung der ethischen Erziehung der Jugend durch »gesetzgeberische« Väter oder Freunde in die Beantwortung der entsprechenden Frage, wie jemand die Fähigkeit als Gesetzgeber gewinnt (1180b28f.; 1181b1), ein. In beiden Fällen geht es um die Aneignung einer Qualifikation, zuletzt die des Gesetzgebers. Wenn Aristoteles sich hier den Erwerb gesetzgeberischer Kenntnis zum Thema macht und dabei auf den Anspruch der Sophisten, die Staatskunst (*politikē*) lehren zu können, eingeht und ihre Methode der Gesetzgebung erläutert und zurückweist (s. o. S. XIII), so

ist klar, dass er damit zu Politik und Gesetzgebung als Bereichen der Philosophie vom Staat zurückgekehrt ist. *Politikē* ist hier nicht mehr die nach platonischem Vorgang verstandene Kenntnis, die die Erziehung einschließt, wie Aristoteles sie in *Eth. Nik.* 1.1 eingeführt hatte, sondern im engeren, traditionellen Sinne Kenntnis von den Angelegenheiten des Staates, wie sie Aristoteles auch schon in *Eth. Nik.* 6.8 1141 b24 ff. in ihren verschiedenen Anwendungsformen behandelt hat. In *Eth. Nik.* 10.10 vertritt er nicht nur die Meinung, dass die Sophisten kein Verständnis von der *politikē* besaßen, sondern auch dass von seinen Vorgängern Gesetzgebung nicht untersucht worden sei, sodass er selber dies tun müsse. Aristoteles weitet diesen Gegenstand Gesetzgebung aus, sodass eine Untersuchung »insgesamt über Verfassung« eingeschlossen wird, damit so »die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten nach Möglichkeit abgeschlossen werden kann.« Er gibt dann eine Übersicht über die Gegenstände, die er behandeln will.

Es ist wichtig für das richtige Verständnis des Verhältnisses von Ethik und Politik bei Aristoteles (s. u. S. LIII) zu betonen, dass der Begriff *politikē* mehrdeutig ist und dass am Ende von *Eth. Nik.* 10.10, bei der Überleitung zu *Pol.*, *politikē* nicht in dem weiteren Sinne des Oberbegriffs von Ethik und Politik benutzt ist, sondern dem engeren der Tradition, auf die sich Aristoteles hier ausdrücklich bezieht. Es ist die Unzulänglichkeit der sophistischen Auffassung von *politikē* und entsprechend die Unzulänglichkeit ihrer Lehrtätigkeit auf diesem Gebiete und zusätzlich die Tatsache, dass Gesetzgebung von seinen Vorgängern nicht untersucht worden sei, die es für Aristoteles »vielleicht als besser« erscheinen lassen, »selber eine Untersuchung« dieser Themen vorzunehmen (1181 b13 f.). Ein Zusammenhang mit den Themen der Ethik ist hier nicht mehr hergestellt; nicht sie soll in der folgenden Abhandlung zur Politik »zum Abschluss gebracht werden«, sondern »die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten.«

*Abkürzungen von Textausgaben*

- CAG* Diels, Hermann et al. (Hg.), *Commentaria in Aristotelem Graeca*, 23 Bde., Berlin 1882–1909.
- FGrHist* Jacoby, Felix et al. (Hg.): *Die Fragmente der griechischen Historiker*, Berlin 1923 ff.
- IEG* West, Martin L. (ed.): *Iambi et elegi Graeci ante Alexandrum cantata*, 2 Bde., Oxford 1971/72 (editio altera, aucta atque emendata, 1987/1992).
- PCG* Kassel, Rudolf / Austin, Colin (Hg.): *Poetae Comici Graeci*, 8 Bde., Berlin 1983–2001.
- TrGF* Snell, Bruno / Radt, Stefan / Kannicht, Richard (Hg.): *Tragicorum Graecorum Fragmenta*, 6 Bde., Göttingen 1971–2004.
- Vors.* (D.-K.) Diels, Hermann / Kranz, Walter (Hg.): *Die Fragmente der Vorsokratiker*; Griechisch und Deutsch, 3 Bde., Dublin/Zürich <sup>12</sup>1966.

*Siglen*

- ( ) Zusatz des Übersetzters
- [ ] Tilgung von Worten des griechischen Texts
- † † Textverderbnis, Herstellung unsicher

ARISTOTELES

Politik

## BUCH I

*Kapitel I.* Jeder staatliche Verband ist, wie wir sehen, eine Gemeinschaft von bestimmter Art, und jede Gemeinschaft ist zum Zwecke eines bestimmten Gutes gebildet; denn alle Menschen vollziehen alle Handlungen um dessentwillen, das ihnen als gut erscheint.<sup>1</sup> Offensichtlich streben daher zwar alle Gemeinschaften nach einem bestimmten Gut, in stärkstem Maße und nach dem Gut, das am ehesten alle beherrscht, (strebt) aber die Gemeinschaft, die die oberste Herrschaft über alle (Gemeinschaften) ausübt und alle übrigen in sich einschließt<sup>2</sup> – dies ist die als Staat bezeichnete Gemeinschaft, die staatliche Gemeinschaft.<sup>3</sup> 1252a

Diejenigen, die nun meinen, ein leitender Staatsmann, König, Leiter eines Haushalts und Gebieter von Sklaven stellten ein und denselben (Herrschartypus) dar, vertreten eine unrichtige Auffassung.<sup>4</sup> Sie glauben nämlich, jeder von diesen unterscheide sich nach dem großen oder geringen Umfang (des Herrschaftsbereiches) und nicht dem Wesen nach: wenn z. B. einer über wenige herrsche, sei er Gebieter über Sklaven, wenn über eine große Zahl, Vorstand eines Hauses, wenn über noch mehr Menschen, leitender Staatsmann oder König, so als bestehe kein Unterschied zwischen einem großen Haushalt und einem kleinen Staat. Und was den leitenden Staatsmann und König angeht, so sprechen sie von einem königlichen Mann, wenn er | allein an der Spitze steht, von einem leitenden Staatsmann dagegen, wenn er nach den Bestimmungen des entsprechenden Wissens im Wechsel regiert und sich regieren läßt. 15  
Aber dies ist unzutreffend.

Dieses Urteil wird verständlich werden, wenn wir die Untersuchung nach der vorgezeichneten Methode vornehmen: in anderen Gebieten muß man nämlich das Zusammengesetzte bis zum nicht mehr Zusammengesetzten zerlegen,<sup>5</sup> denn dies sind die kleinsten Teile des Ganzen; wenn wir so den staatlichen Verband daraufhin untersuchen, aus welchen Teilen er

zusammengesetzt ist, werden wir auch bei jenen (Herrscher-typen) besser erkennen, einmal, worin sie sich voneinander unterscheiden, und zum anderen, ob man über jeden der genannten eine dieser Disziplin angemessene Kenntnis gewinnen kann.

*Kapitel 2.* Wie in anderen Bereichen so dürfte jemand auch hier am erfolgreichsten seine Untersuchung vornehmen, wenn er die Dinge so, wie sie von Anfang an entstanden sind, betrachtet.<sup>6</sup> Zuallererst müssen sich diejenigen als Paar zusammenschließen, die nicht ohne einander leben können, das Weibliche und das Männliche zum Zwecke der Fortpflanzung – sie tun dies nicht aus freier Entscheidung, sondern (ihnen) ist, wie auch den anderen Lebewesen und den Pflanzen, von Natur das Verlangen gegeben, ein weiteres Wesen ihresgleichen zu hinterlassen.<sup>7</sup> Aber auch, was von Natur herrscht und beherrscht wird, muß sich zu seiner Erhaltung zusammenschließen; denn was mit dem Verstand weitblickend fürsorgen kann, herrscht von Natur, es gebietet despotisch von Natur; was aber mit dem Körper arbeiten kann, ist beherrscht, ist von Natur Sklave.<sup>8</sup> Deswegen nützt ein und dasselbe dem Herrn und dem Sklaven.<sup>9</sup>

1252b Von Natur sind nun jedenfalls Frau und Sklave unterschieden; denn die Natur geht nicht sparsam vor und stellt nichts von der Art her wie Schmiede das (vielfältig verwendbare) Delphische Messer, sondern jeweils einen Gegenstand für jeweils einen Zweck. Denn jedes Werkzeug wird dann die höchste Vollendung erhalten, wenn es nicht vielen Aufgaben, sondern einer einzigen dient. Bei den Barbaren nehmen dagegen Frau und Sklave den gleichen Rang ein. Der Grund dafür ist folgender: Sie besitzen nicht das, was von Natur die Herrschaft ausübt, sondern bei ihnen wird die eheliche Gemeinschaft zwischen Sklavin und Sklaven geschlossen. Deswegen sagen die Dichter: »Es ist wohlbegründet, daß Hellenen über Barbaren herrschen«,<sup>10</sup> da Barbar und Sklave von Natur dasselbe ist.

Aus diesen beiden Verbindungen entsteht erstmals der Haushalt, und zutreffend bemerkt Hesiod in seinem Dichtwerk:

»Zuallererst das Haus, Frau und Pflugstier«,<sup>11</sup> denn der Stier vertritt bei den Armen den Sklaven. Die Gemeinschaft, die in Übereinstimmung mit der Natur zur Befriedigung der Alltagsbedürfnisse gebildet ist, ist der Haushalt, Personen, die Charondas<sup>12</sup> »um den gleichen Brotkorb vereint«, der Kreter Epimenides<sup>13</sup> | aber »um dieselbe Krippe vereint« nennt.

b15

Die erste Gemeinschaft, die aus mehreren Haushalten besteht und nicht (nur) um der Dinge des täglichen Bedarfs willen gebildet wurde, ist ein Dorf. Im höchsten Maße scheint aber das Dorf naturgemäß zu sein, da Mitglieder eines Haushalts in eigene Häuser aussiedelten – einige nennen sie »Milchbrüder« oder »Kinder und Kindeskind.«<sup>14</sup> Deswegen standen auch am Anfang die Staaten unter königlicher Herrschaft<sup>15</sup> und heute noch die barbarischen Völker; denn ihre Bewohner waren aus Gemeinschaften, die königlich regiert wurden, zusammengekommen; jeder Haushalt wird ja von dem Ältesten nach Art eines Königs geleitet;<sup>16</sup> wegen ihrer Verwandtschaft trifft dies daher auch für die durch Aussiedeln gebildeten neuen Haushaltungen zu. Das ist es, was Homer<sup>17</sup> in dem Vers: »und ein jeder gebietet unumschränkt über Kinder und Frauen« zum Ausdruck bringt; denn sie lebten noch zerstreut, wie es die Siedlungsweise der Vorzeit war. Und deswegen sagen auch alle, daß die Götter unter königlicher Herrschaft stehen,<sup>18</sup> weil die Menschen teils auch heute noch, teils in der Vorzeit königlich regiert wurden. Wie aber die Menschen das Aussehen der Götter nach dem eigenen Bilde formen, so auch deren Lebensweisen.<sup>19</sup>

Ein staatlicher Verband ist aber die aus mehreren Dörfern gebildete vollendete Gemeinschaft, die die Grenze erreicht hat, bei der – wenn man so sagen darf – vollständige Autarkie<sup>20</sup> besteht. Um des Überlebens willen ist er entstanden, er besteht aber um des vollkommenen Lebens willen.<sup>21</sup> Jeder staatliche Verband existiert deswegen von Natur, da dies ja auch für die ersten Gemeinschaften galt; denn er ist das Ziel jener, und es ist die Natur, die das Ziel darstellt. Die Beschaffenheit eines jeden Dinges, dessen Entwicklung vollständig abgeschlossen ist, bezeichnen wir ja als seine Natur, wie etwa die Natur eines

Menschen, Pferdes oder Hauses. Ferner ist das Umwessenwilen und das Ziel das Beste,<sup>22</sup> die Autarkie ist aber sowohl das Ziel wie das Beste.

1253a Daraus geht nun klar hervor, daß der Staat zu den Dingen zu zählen ist, die von Natur sind, und daß der Mensch von Natur ein Lebewesen ist, das zum staatlichen Verband gehört,<sup>23</sup> und daß derjenige, der aufgrund seiner Natur, und nicht durch eine Schicksalsfügung, außerhalb des staatlichen Verbandes steht, entweder minderwertig – oder übermenschlich<sup>24</sup> – ist, wie derjenige, der von Homer<sup>25</sup> geschmäht wurde: »ohne Geschlechtersverband, ohne Recht, ohne Herd.« Denn wer von Natur so ist, der sucht zugleich Streit, da er ohne Verbindung dasteht wie (ein Stein) auf dem Spielbrett. Daß aber die Bezeichnung »zu einem Staate gehörend« eher für den Menschen als für jede Biene und jedes Herdentier zutrifft, ist klar. Denn die Natur schafft, wie wir sagen,<sup>26</sup> nichts ohne Zweck. Nun hat der Mensch als einziges Lebewesen Sprache; die Stimme gibt zwar ein Zeichen von Schmerz und Freude, deswegen ist sie auch den übrigen Lebewesen verliehen, denn ihre Natur gelangte bis zu der Stufe, daß sie Empfindung von Schmerz und Lust haben und sich diese untereinander anzeigen; die Sprache dient aber dazu, das Nützliche und | Schädliche, und daher  
a15 auch das Gerechte und Ungerechte, darzulegen. Denn dies ist den Menschen gegenüber den anderen Lebewesen eigentümlich, allein ein Empfinden für Gut und Schlecht, Gerech und Ungerech und anderes zu haben. Die Gemeinschaft in diesen Dingen begründet aber Haushalt und Staatsverband.

Der staatliche Verband geht aber von Natur dem Haushalt und jedem einzelnen von uns voraus; denn das Ganze geht notwendigerweise dem Teil voraus. Wenn nämlich das Ganze zerstört wird, wird (kein Teil), weder Fuß noch Hand, weiter existieren – außer homonym, wie wenn man die Bezeichnung (Hand) für eine Hand aus Stein benutzte, eine leblose Hand ist ja von vergleichbarer Art.<sup>27</sup> Da aber alles durch seine Leistung und seine Funktion bestimmt ist,<sup>28</sup> darf man Dinge, wenn sie (in ihrer Funktion) nicht mehr gleich sind, auch nicht als gleich bezeichnen, sondern als verschiedene Dinge gleichen Namens.

Es ist damit klar, daß der Staat einmal von Natur ist und außerdem jedem einzelnen vorausgeht. Denn unter der Voraussetzung, daß jeder, wenn er isoliert lebt, nicht autark ist, muß sein Verhältnis zum Ganzen genauso sein wie das von Teilen sonst (zum Ganzen).<sup>29</sup> Wer aber nicht fähig ist, Mitglied (der staatlichen Gemeinschaft) zu sein, oder aufgrund seiner Autarkie ihrer nicht bedarf, der ist kein Teil des staatlichen Verbandes und somit entweder Tier oder Gott.

Von Natur lebt also in allen ein Drang nach einer solchen Gemeinschaft. Derjenige, der sie als erster gebildet hat, ist der Urheber größter Güter. Denn wie der Mensch, wenn er zur Vollkommenheit gelangt, das beste Lebewesen ist, so ist er ohne Gesetz und Recht auch das schlimmste von allen. Ungerechte Gesinnung, die über Waffen verfügt, ist ja am schlimmsten; der Mensch hält aber von Natur aufgrund seiner Klugheit und charakterlichen Vorzüge Waffen in Händen, die besonders zu einander entgegengesetzten Zwecken gebraucht werden können. Deswegen ist der Mensch ohne gute charakterliche Qualität das frevelhafteste und wildeste Lebewesen und in Sexualität und Eßgier am schlimmsten.<sup>30</sup> Gerechtigkeit wird dagegen im Staat verwirklicht, denn Recht ist die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft, Gerechtigkeit aber bestimmt die Entscheidung darüber, was rechtmäßig ist.

*Kapitel 3.* Da nun klar ist, aus welchen Teilen der staatliche Verband gebildet ist, muss man zuerst die Führung eines Haushalts behandeln, denn jeder Staat besteht aus Haushalten. Die Teilbereiche der Führung eines Haushalts entsprechen den Teilen, aus denen der Haushalt seinerseits besteht: ein vollständiger Haushalt wird aus Sklaven und Freien gebildet. Da man nun einen jeden Gegenstand zuerst in seinen kleinsten Einheiten untersuchen muß, die ersten und kleinsten Teile des Haushalts aber Herr und Sklave, Ehemann und Ehefrau, und Vater und Kinder sind, muß unsere Untersuchung das Wesen und die notwendige Qualität dieser drei (Verhältnisse) klären, gemeint sind das despotische, zweitens das durch Heirat begründete – denn für die Vereinigung von Frau und Mann gibt

1253b

es keine besondere Bezeichnung – und drittens das beim Aufziehen von Kindern – denn auch dies hat keinen eigenen Namen. Es sollen also diese drei (Verhältnisse), die wir genannt haben, sein. Es gibt aber noch einen Bereich, der manchen als die Führung eines Haushalts selber gilt, anderen dagegen als deren wichtigster Teil, ich meine die sogenannte Fertigkeit, sich Besitz zu beschaffen. Welche Auffassung zutrifft, muß untersucht werden.

b15 Zuerst wollen wir aber | über Herr und Sklave reden. Wir verfolgen dabei die Absicht, die Mittel zur (Sicherung des) notwendigen Bedarfs zu untersuchen und (zu sehen), ob wir für die Kenntnis dieser Dinge nicht einiges zutreffender erfassen, als was man jetzt darüber denkt. Denn für manche ist das Gebieten des Herrn über Sklaven eine bestimmte Art von Wissen, und zwar gilt ihnen die Führung eines Haushalts und das Gebieten über die Sklaven und die politische und königliche Herrschaft als ein und dasselbe Wissen, wie wir zu Beginn darlegten.<sup>31</sup> Andere halten dagegen das Gebieten über Sklaven für naturwidrig, denn nur aufgrund von Gesetz sei der eine Sklave, der andere Freier, der Natur nach bestehe aber kein Unterschied zwischen ihnen; deswegen sei das Gebieten über Sklaven auch nicht gerecht, es gründe sich nämlich auf Gewalt.

*Kapitel 4.* Nun ist der Besitz ein Teil des Haushalts, und die Fähigkeit, Besitz zu erwerben, ein Teil der Führung des Haushalts; denn ohne die notwendigen Mittel ist es ausgeschlossen, sein Leben zu fristen und in vollkommener Weise zu leben. Wie aber bei den Arbeiten von Fachleuten mit fest umrissenem Tätigkeitsbereich die passenden Werkzeuge zur Verfügung stehen müssen, wenn ihre Aufgabe erfolgreich erledigt werden soll, so auch bei dem Leiter eines Haushalts. Werkzeuge sind nun entweder leblos oder belebt; für den Steuermann ist z. B. das Steuerruder ein lebloses, dagegen der Untersteuermann auf dem Vorderschiff ein lebendes (Werkzeug), denn der Gehilfe vertritt in den Tätigkeiten von Fachleuten das Werkzeug. In dieser Weise ist auch der Besitz ein Werkzeug zum

Leben – Besitz ist eine Vielzahl von Werkzeugen – und der Sklave ist ein belebtes Stück Besitz, und jeder dienende Gehilfe ist gleichsam ein Werkzeug, das jedes andere Werkzeug übertrifft. Wenn nämlich jedes Werkzeug auf Geheiß oder mit eigener Voraussicht seine Aufgabe erledigen könnte, wie man es von den (Standbildern) des Daidalos<sup>32</sup> und den Dreifüßen des Hephaistos berichtet, die, wie der Dichter<sup>33</sup> sagt, »sich von selbst zur Versammlung der Götter einfinden« – wenn so die Weberschiffchen von allein die Webfäden durcheilten und die Schlagplättchen Kithara spielten, dann brauchten die Meister keine Gehilfen und die Herren keine Sklaven.

Was man gewöhnlich Werkzeuge nennt, sind Werkzeuge zum Herstellen von Dingen, Besitz ist dagegen ein Werkzeug für das Handeln. So ermöglicht ein Weberschiffchen neben seiner Benutzung die Herstellung eines Gegenstandes, ein Gewand und ein Bett erlauben aber nur die Benutzung. Weiterhin: da Herstellen und Handeln sich ihrem Wesen nach unterscheiden<sup>34</sup> und beide Werkzeuge benötigen, müssen diese den gleichen Unterschied (wie die Tätigkeiten, für die sie benutzt werden,) aufweisen. Das Leben ist aber ein Tätigsein als Handeln, nicht als Produzieren, deswegen ist auch der Sklave Diener in den Dingen zum Handeln. 1254a

Von einem Stück Besitz spricht man aber in der gleichen Weise wie von einem Teil; denn ein Teil ist nicht nur der Teil eines anderen, sondern gehört völlig dem anderen – in gleicher Weise gilt das auch von einem Objekt, das jemand besitzt. Deswegen ist der Herr nur Herr des Sklaven, gehört aber jenem nicht. Der Sklave ist dagegen nicht nur der Sklave des Herrn, sondern gehört ihm völlig.

Was nun die Natur und Aufgabe des Sklaven ist, ist hiernach klar: Wer von Natur nicht sich selbst, | sondern als Mensch einem anderen gehört, ist von Natur Sklave. Ein Mensch gehört aber einem anderen, wenn er als Mensch Besitz eines anderen ist, ein Stück Besitz ist aber ein physisch losgelöstes Werkzeug für das Handeln. a15

*Kapitel 5.* Hieran schließt sich nun zwangsläufig die folgende Untersuchung an: Besitzt jemand tatsächlich von Natur die beschriebenen Eigenschaften oder nicht? Und ist es für irgendjemand vorteilhafter und gerecht, als Sklave zu dienen oder nicht, sondern ist jede Sklaverei wider die Natur? Es ist nicht schwierig, diese Fragestellung sowohl in theoretischer Ableitung zu betrachten, als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen Erkenntnis zu gewinnen. Herrschen und Beherrschtwerden gehört nicht nur zu den unerläßlichen, sondern auch zu den nützlichen Dingen, und bei einigen besteht unmittelbar von Geburt eine Scheidung – der einen zum Beherrschtwerden, der anderen zum Herrschen. Und es gibt viele Arten von Herrschenden und Beherrschten; dabei ist immer die Herrschaft über die besseren Beherrschten besser, z. B. die Herrschaft über einen Menschen ist (besser) als die über ein Tier; denn die Leistung, die von den Besseren erbracht wird, ist besser – wo aber das eine herrscht, das andere beherrscht wird, da gibt es eine von diesen erbrachte Leistung. Was nämlich aus mehreren (Bestandteilen) zusammengesetzt ist – einerlei, ob diese miteinander verbunden oder voneinander getrennt sind – und zu einer eine Einheit bildenden Gemeinschaft wird, in allen (solchen zusammengesetzten Gebilden) wird ein herrschender und ein beherrschter Teil sichtbar, und es ist die universale Natur, von der her dieses (Ordnungsprinzip) den Lebewesen innewohnt; denn auch in Leblosem gibt es eine Art Herrschaftsverhältnis wie in Tonarten – aber das gehört vielleicht in eine eher außerhalb unseres Themas liegende Untersuchung. Ein Lebewesen ist aus Seele und Körper zusammengesetzt, von denen jene von Natur herrscht, dieser beherrscht wird.

Man muß aber einen Zustand, der von Natur ist, eher an Objekten betrachten, die naturgemäß sind, als an pervertierten. Deswegen müssen wir den Menschen zum Gegenstand unserer Betrachtung wählen, der sich an Leib und Seele in der besten Verfassung befindet; an ihm ist dieses (naturgemäße Herrschaftsverhältnis) offenbar, während bei Schlechten oder | Leuten in schlechter Verfassung häufig der Eindruck

entstehen dürfte, daß der Körper über die Seele herrscht, weil sie schlecht und naturwidrig sind.

Es läßt sich also, wie wir sagten, zunächst an einem Lebewesen sowohl die despotische wie politische Herrschaftsform erkennen; denn die Seele übt über den Körper eine despotische Herrschaft aus, die Vernunft über das Begehren eine politische oder königliche. Bei ihnen ist es offensichtlich für den Körper naturgemäß und vorteilhaft, von der Seele beherrscht zu werden, und für den Seelenteil, der Sitz der Affekte ist, ist es (ebenso naturgemäß und vorteilhaft), von der Vernunft und dem Seelenteil, der Vernunft besitzt, beherrscht zu werden,<sup>35</sup> eine gleichmäßige (Beteiligung an der Herrschaft) oder gar eine Vertauschung (der Herrschaftsstellung) ist dagegen für alle schädlich.

In gleicher Weise trifft dies dann auch auf den Menschen und die übrigen Lebewesen zu: Die zahmen Tiere sind in ihrer Natur besser als die wilden, und für sie alle ist es vorteilhafter, vom Menschen beherrscht zu werden, denn auf diese Weise wird ihr Überleben gesichert. Ferner ist im Verhältnis (der Geschlechter) das Männliche von Natur das Bessere, das Weibliche das Geringerwertige,<sup>36</sup> und das eine herrscht, das andere wird beherrscht. Das gleiche muß aber auch unter allen Menschen Gültigkeit besitzen: diejenigen, die voneinander so weit unterschieden sind wie Seele und Körper, Mensch und Tier – und (einige Menschen) sind tatsächlich in dieser Weise voneinander unterschieden, wenn ihre Leistung der Gebrauch des Körpers ist und dies als das Beste von ihnen (zu gewinnen) ist – diese sind von Natur Sklaven. Für sie ist es vorteilhafter, dieser Herrschaft zu unterstehen, wie das auch bei den eben genannten der Fall war. Denn von Natur ist derjenige Sklave, der einem anderen gehören kann – deswegen gehört er ja auch einem anderen – und der in dem Maße an der Vernunft Anteil hat, daß er sie vernimmt, aber sie nicht (als ihn leitendes Vermögen) besitzt; denn auch die übrigen Lebewesen (besitzen) keine Vernunft, der sie gehorchen können, sondern da sie nur Sinneswahrnehmungen haben,<sup>37</sup> folgen sie den Affekten. Und schließlich unterscheidet sich auch ihr nützlicher Beitrag

b15

nur wenig voneinander, denn beide, Sklaven und zahme Tiere, helfen mit dem Körper bei (der Bereitstellung) der lebensnotwendigen Mittel.

Die Natur hat nun zwar die Tendenz, auch die Körper der Freien und Sklaven unterschiedlich auszubilden, die einen stark für die Verrichtung der notwendigen Arbeiten, die anderen dagegen aufrecht und untauglich für solche Tätigkeiten, jedoch tauglich für eine politische Existenz – diese untergliedert sich wieder in Tätigkeiten, die im Krieg bzw. im Frieden wahrgenommen werden. Häufig tritt aber gerade das Gegenteil ein, nämlich daß die einen zwar die Körper, die anderen dagegen die Seelen haben, wie sie Freien zukommen. Jedoch ist folgendes unumstritten: angenommen, einige wären allein körperlich so sehr überlegen, wie es die Standbilder von Göttern sind, dann dürfte jeder sagen, daß die dahinter Zurückbleibenden verpflichtet wären, jenen wie Sklaven zu dienen. Wenn dies aber schon im Falle des Körpers zutrifft, dann wird dies mit viel größerer Berechtigung, so bei (einer Überlegenheit in Eigenschaften) der Seele bestimmt. Die Schönheit der Seele läßt sich jedoch nicht ebenso leicht erkennen wie die des Körpers.

1255a Soviel ist nun klar: Für einige gilt, daß sie von Natur entweder frei oder Sklaven sind, und für diese ist es vorteilhaft und gerecht, als Sklaven zu dienen.

*Kapitel 6.* Daß aber auch diejenigen, die die entgegengesetzte Auffassung (I) vertreten, in gewisser Weise recht haben, läßt sich nicht schwer erkennen. Denn die Bezeichnung »als Sklave dienen« und »Sklave« wird in zweifacher Bedeutung gebraucht. Es gibt nämlich (neben dem Sklaven von Natur) einen Sklaven und den Mann, der als Sklave dient, auch aufgrund von Gesetz. Dieses Gesetz ist eine Übereinkunft, daß das, was im Krieg besiegt wurde, den Siegern gehört. Dieses Recht klagen nun viele (II), die sich mit Gesetzen beschäftigen, der Gesetzwidrigkeit an – wie einen Redner; denn es sei unerträglich, wenn das Opfer von Gewalt Sklave und Untertan dessen ist, der die Mittel hat, Gewalt auszuüben, und an Macht überlegen ist. Diese

Ansicht vertritt die eine Richtung, jene zweite Auffassung die andere – und auch unter den Gebildeten gibt es diesen Meinungsstreit.

Ursache dieses Streites und (ein Umstand), der auch bewirkt, daß diese (entgegengesetzten) Meinungen sich doch zum Teil überschneiden, ist folgende Tatsache: in bestimmter Weise ist menschliche Vorzüglichkeit, die über die entsprechenden Mittel verfügt, am ehesten imstande, auch Gewalt auszuüben, und, | was Macht ausübt, besitzt immer Überlegenheit in einer positiven Qualität. Daher kann die Auffassung (III) entstehen, Gewalt werde nicht ohne wertvolle menschliche Qualität ausgeübt, sondern die Meinungsverschiedenheit drehe sich ausschließlich um die Bestimmung dessen, was gerecht ist – deswegen gilt nämlich den einen (IIIa) Wohlwollen<sup>38</sup> als Gerechtigkeit, den anderen (IIIb) gilt aber eben dieses als gerecht, die Herrschaft des Überlegenen. a15

Diese Meinungen liegen nun weit auseinander: demgegenüber fehlt es der anderen Auffassung (IV), nämlich daß das an hoher menschlicher Qualität Überlegene nicht herrschen oder despotisch gebieten dürfe, sowohl an jeglicher Stütze wie an Überzeugungskraft. Andererseits setzen einige (I/V) die im Verlaufe eines Krieges erzwungene Sklaverei für schlechthin gerecht; dabei berufen sie sich, wie sie glauben, auf eine bestimmte Form von Gerechtigkeit – denn das Gesetz ist eine bestimmte Form von Gerechtigkeit –, zugleich bestreiten sie das aber auch wieder; denn es kann vorkommen, daß Kriege in ungerechter Weise begonnen wurden, und in keiner Weise behauptet wohl jemand, wer nicht verdient, Sklave zu sein, sei ein Sklave. Andernfalls müßte sich ja ergeben, daß die, die im Ansehen höchsten Adels stehen, Sklaven und Nachkommen von Sklaven sind, wenn es sich ergibt, dass sie gefangen und (in Sklaverei) verkauft wurden. Deswegen wollen die Vertreter dieser Auffassung zwar solche Personen nicht als Sklaven bezeichnen, wohl aber die Barbaren. Wenn sie dies sagen, suchen sie jedoch nichts anderes als, was wir am Anfang Sklave von Natur nannten. Sie müssen ja zugeben, daß es einige gibt, die überall Sklaven sind, andere dagegen nirgendwo. Die gleiche

Auffassung vertreten sie auch über den Adel; denn sie meinen, sie selbst würden nicht nur bei sich selber als adlig anerkannt, sondern überall, die Barbaren dagegen nur bei sich zu Hause, denn es gebe eine Form von Adel und Freiheit schlechthin, eine andere aber nicht schlechthin. So spricht auch die Helena des Theodektes:

»Mich, aus göttlichem Stamm von beiden Seiten,  
wer kann es für recht halten, mich Magd zu nennen?«<sup>39</sup>

Jedoch wenn sie dies sagen, bestimmen sie Sklaven und Freie und Leute von edler und niedriger Geburt durch nichts anderes als durch hohe persönliche Qualität oder deren Fehlen.  
1255b | Sie setzen nämlich voraus, daß genauso wie ein Mensch von einem Menschen abstammt oder ein Tier von Tieren, so auch ein Guter von Guten. Die Natur hat zwar in der Regel diese Absicht, aber sie kann dies nicht (immer) verwirklichen.

Es ist nun klar, daß der Einwand (von dem wir ausgingen) eine gewisse Berechtigung hat und nicht die einen von Natur Sklaven, die anderen Freie sind; zugleich ist auch klar, daß zwischen einigen dieser Unterschied doch so besteht; bei diesen ist es für die eine Seite nützlich und gerecht, als Sklaven zu dienen, für die andere, despotisch zu herrschen; und das eine muß beherrscht werden, das andere nach der Herrschaftsform herrschen, für die es von Natur bestimmt ist, und (das heißt,) daß es damit auch despotisch herrschen muß. Eine falsche (Einrichtung dieses Herrschaftsverhältnisses) ist aber für beide nachteilig, denn ein und dasselbe nützt dem Teil und dem Ganzen, dem Körper und der Seele – der Sklave ist aber ein bestimmter Teil des Herrn, gleichsam ein belebter, aber losgelöster Teil seines Körpers. Deswegen existiert auch zwischen Sklave und Herrn eine bestimmte Form von gegenseitigem Nutzen und Freundschaft,<sup>40</sup> wenn sie der Natur gemäß diesem Rang zugewiesen wurden; umgekehrt aber bei denjenigen, (deren Dienst  
b15 als Sklaven) nicht auf diese Weise begründet wurde, | sondern nach (Kriegs-)Recht und als Opfern von Gewalt.